

Betrifft: Antrag auf Erteilung zur Bewilligung und zum Betrieb einer neu zu errichtenden Filialapotheke in 6812 Meiningen – Mag. pharm. Barbara Hennig

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 28. April 2026

GZ: BHFK-II-9420-1/2025-5

KUNDMACHUNG

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über ein Ansuchen auf Genehmigung zum Betrieb einer Filialapotheke in 6812 Meiningen, Schweizer Straße 50.

Gemäß § 48 in Verbindung mit § 53 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2024, wird verlautbart, dass die Sebastian-Apotheke, Mag. pharm. Barbara Hennig, 6800 Feldkirch, Kapfstraße 5, die Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke in 6812 Meiningen, Schweizer Straße 50, beantragt hat.

Im Verfahren haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Später einlangende Einsprüche sind nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher